

Satzung

(Mitgliederversammlung 13.03.2016)

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen ‚Bund für Soziale Verteidigung e. V.‘, abgekürzt BSV.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Minden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der BSV setzt sich drei miteinander zusammenhängende Aufgaben:
die Abschaffung von Militär und Rüstung, die Ausgestaltung der zivilen Konfliktbearbeitung und die Förderung der Sozialen Verteidigung. Soziale Verteidigung wird verstanden als Verteidigung der Institutionen und Werte der Zivilgesellschaft mit gewaltfreien Mitteln.
 - 2.2.1 Wichtiger Bestandteil von Projekten und Maßnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung ist es, die demokratischen Kompetenzen zu entwickeln und zu fördern und zu stärken, die in Konflikten unverzichtbar sind: Konfliktfähigkeit und Zivilcourage. Insbesondere werden in unseren Projekten und Maßnahmen junge Menschen befähigt und unterstützt, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, Konflikte im gegenseitigen Respekt zu lösen und sich über ihr privates Lebensfeld hinaus in gesellschaftlichen Handlungsfeldern konstruktiv einzubringen und zu engagieren.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Gleichgesinnten zusammen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und gemeinnützig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Arbeitsprinzipien

- 3.1 In allen Organen des BSV sollen paritätisch Frauen und Männer mitwirken.
- 3.2 In allen Organen des BSV ist bei der Entscheidungsfindung ein Konsens anzustreben.
Sollte kein Konsens zustande kommen, gilt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht; bei Wahlen darf es nicht mehr als 20% Gegenstimmen geben.

4. Mitglieder

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie freie Zusammenschlüsse werden, soweit sie die in Paragraph 2 genannten Zwecke billigen.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung und erneutem Antrag trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.
- 4.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, der durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

5. Mitgliedsorganisationen

- 5.1 Die Mitgliedsorganisationen unterstützen die Zwecke des BSV. Wo immer möglich, ist eine enge Kooperation mit ihnen anzustreben.

6. Organe

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand
- 6.3 Arbeitsgruppen
- 6.4 Geschäftsführung

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Bundes.
Sie entscheidet u. a. über
 - * die Richtlinien der gesamten künftigen Arbeit
 - * die konkreten Aufgaben
 - * den Haushalt
 - * die Zusammensetzung des Vorstands
 - * Satzungsänderungen
 - * Auflösung des Vereins.

- Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden dazu vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Anträge vom Vorstand eingeladen.
 - 7.3 Einzelmitglieder und Mitgliedsorganisationen haben eine Stimme.
 - 7.4 Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
 - 7.5 In der Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 20% der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 7.6 Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren.
 - 7.7 Die Mitgliederversammlung legt die Beitragshöhe für Einzelmitglieder und Verbände fest.
 - 7.8 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

8. Vorstand

- 8.1 Vorstand im Sinne des BGB sind bis zu zwei Vorsitzende. Jeweils eine/r von ihnen vertritt den Verein allein. Zum Vorstand gehören außerdem bis zu fünf weitere Mitglieder, wenn nur ein/e Vorsitzende/r gewählt wird, bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren, sofern dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist. Alle Vorstandsmitglieder vereinbaren eine gleichberechtigte interne Kooperation und Arbeitsteilung.
- 8.2 Alle grundsätzlichen Fragen der BSV-Arbeit werden vom Vorstand – gemeinsam mit der Geschäftsführung – beraten und entschieden. Der Vorstand achtet auf einen koordinierten Ablauf aller im Rahmen des BSV erfolgenden Aktivitäten.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt.

9. Arbeitsgruppen

- 9.1 Es können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich auf die allgemeinen Zielsetzungen des BSV oder aktuelle Fragestellungen beziehen. Um als Arbeitsgruppe des BSV zu gelten, bedarf es einer jährlichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 9.2 In jeder Mitgliederversammlung wird über den aktuellen Stand der Arbeit berichtet und gegebenenfalls über offene Fragestellungen beraten.

10. Geschäftsführung

- 10.1 Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung beauftragen.
- 10.2 Die Geschäftsführung hat eine Doppelaufgabe: weitgehend selbständig die Verwirklichung der Vereinszwecke voranzutreiben sowie allen anderen Organen zuzuarbeiten und bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben behilflich zu sein.
- 10.3 Sie bestimmt die Arbeitsabläufe in der Geschäftsstelle.

11. Geschäftsordnung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- 11.2 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

12. Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderungen

- 12.1 Beschluss und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Der entsprechende Antrag ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 12.2 Änderungen der Formulierung, die aus formalen oder vereinsrechtlichen Gründen notwendig werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sofern ihr Sinn dadurch nicht geändert wird.
- 12.3 Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- 13.2 Die vorhandenen Mittel werden Amnesty International zugeführt, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.